

[Quellen zur GmbH-Reform von 1958 bis zum GmbH-Änderungsgesetz von 1980](#)

Bearbeitet von
Werner Schubert

1. Auflage 2011. Buch. XLII, 601 S. Hardcover
ISBN 978 3 631 60726 8
Gewicht: 930 g

[Recht > Rechtswissenschaft, Nachbarbereiche, sonstige Rechtsthemen > Rechtsgeschichte](#)

schnell und portofrei erhältlich bei


DIE FACHBUCHHANDLUNG

Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de ist spezialisiert auf Fachbücher, insbesondere Recht, Steuern und Wirtschaft. Im Sortiment finden Sie alle Medien (Bücher, Zeitschriften, CDs, eBooks, etc.) aller Verlage. Ergänzt wird das Programm durch Services wie Neuerscheinungsdienst oder Zusammenstellungen von Büchern zu Sonderpreisen. Der Shop führt mehr als 8 Millionen Produkte.



Rechtshistorische Reihe

417

Quellen zur GmbH-Reform von 1958 bis zum GmbH-Änderungsgesetz von 1980

Eingeleitet und herausgegeben
von Werner Schubert

Peter Lang

Einleitung

I. Die Quellen im Überblick

Die Reform des Rechts der GmbH, die zur GmbHG-Novelle von 1980 führte, beschäftigte die gesetzgebenden Gremien, die Rechtslehre und die am GmbH-Recht interessierten Verbände elf Jahre. Das Quellenmaterial zur GmbHG-Reform umfasst rund 50 Aktenbände, die im Bundesarchiv Koblenz verwahrt werden. Hinzu kommt noch ein fast ebenso großer Aktenbestand über die Beratungen der Sachverständigenkommission des BMJ zur Reform des Rechts der GmbH (1958-1962).

Die Edition versteht sich als Fortsetzung der Editionen des Herausgebers (für die Zeit von 1937 bis 1940) mit den Quellen zur GmbH-Reform von 1958 bis 1980. Die GmbH-Reform von 1980 steht in der Tradition der 1937 begonnenen Arbeiten an einer GmbH-Reform (Beratungen des G.m.b.H.-Ausschusses der Akademie für Deutsches Recht und GmbHG-Entwurf des Reichsjustizministeriums von 1939/40¹). Der Sachverständigenausschuss des Bundesministeriums der Justiz (BMJ) zur GmbH-Reform, dem der Entwurf des RJM bekannt war, befasste sich zwischen 1958 und 1962 mit den Problemen, die sich bei einer Neukodifikation des GmbH-Rechts stellten. Der auf der Grundlage der Ergebnisse des Sachverständigenausschusses im BMJ aufgestellte Referentenentwurf von 1969 und der diesem im Wesentlichen folgende Regierungsentwurf von 1971/72 führten zu umfangreichen Diskussionen, deren Ergebnisse für die Dogmengeschichte des Gesellschaftsrechts und die Gesetzgebungsgeschichte der Bundesrepublik der 70er Jahre des 20.

1 Hierzu die Protokolle in *W. Schubert* (Hrsg.), Akademie für Deutsches Recht, Protokolle der Ausschüsse, Bd. II, Berlin 1986, und den GmbHG-Entwurf bei *W. Schubert*, Entwurf des Reichsjustizministeriums zu einem Gesetz über Gesellschaften mit beschränkter Haftung von 1939, Heidelberg 1985. – Eine mit dem Jahr 1940 versehene Schreibfassung des Gesetzentwurfs stimmt mit dem Entwurf von 1939 voll überein.

Jahrhunderts sehr aufschlussreich erscheinen. Endlich sind die Arbeiten der vom Rechtsausschuss des Bundestages eingesetzten Arbeitsgruppe GmbH-Reform (bestehend aus den Abgeordneten *Helmrich*, *Kleinert* und *Lambinus*) ein „Lehrstück für eine neue, unbürokratische Art der Gesetzgebung“². Diese und weitere Erfahrungen in den Bundestagsausschüssen veranlassten Helmrich bereits 1982 zur Gründung der Gesellschaft zur Förderung der Entbürokratisierung e.V. (GFE).

Die vorliegende Edition kann angesichts der Materialfülle nur die aus der Sicht des Herausgebers wichtigsten Quellen³ bringen. Hierzu gehört zunächst eine Zusammenstellung des Beratungsergebnisses des GmbH-Sachverständigenausschusses (1.-17. Sitzung von 1958-1962) und das Protokoll der Eröffnungssitzung, aus dem sich das Programm der Kommission und die Verteilung der Referate ergeben. Von dem BMJ Ende 1964 fertig gestellten Entwurf zu einem GmbH-Gesetz kann aus Platzgründen nur die Gliederung gebracht werden. Es folgt eine Zusammenstellung der Grundprobleme zur Reform des GmbH-Rechts aus dem Jahre 1968. Der Referentenentwurf zu einem GmbHG vom April 1969 wie auch der auf diesem Entwurf beruhende Regierungsentwurf vom Herbst 1971 werden, gleichfalls aus Platzgründen, nur zum Teil wiedergegeben. Die abgedruckten Teile umfassen die Bestimmungen, auf welche die Kritik sich in erster Linie erstreckte⁴. Aus den zahlreichen Stellungnahmen zum Referentenentwurf wurden zum Abdruck die gemeinsamen Stellungnahmen der Verbände ausgewählt, welche die umfassendsten Kritiken enthalten. Im Übrigen geben die Aufzeichnungen über die Erörterungen im BMJ über den Referentenentwurf einen guten Einblick in die Wünsche der Verbände, der Fachkreise, der Landesjustizverwaltungen und der Bundesressorts. Auf die Regierungsvorlage folgen die Niederschriften bzw. Protokolle über die Beratungen der Vorlage im Bundesrat (November/Dezember 1971). – Im Abschnitt über den Regierungsentwurf von 1973,

2 *Holger Fleischer*, MünchKomm/GmbH, 1010, Einl. Rdn. 112; *Timm*, GmbHR 1980, 287.

3 Quellennachweise am Ende des Bandes.

4 Auch die umfangreichen Bestimmungen über die Rechnungslegung wurden nicht abgedruckt, da deren Details nicht im Mittelpunkt der Kritik standen und auch nicht Gegenstand des Gesetzes von 1980 sind (zur Rechnungslegung vgl. das Bilanzrichtliniengesetz vom 19.12.1985 [GBBl. 1985, 2355]).

der mit der Vorlage von 1971 übereinstimmt, werden die Beschlüsse der Kommission zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität von 1973 und die Vorschläge des BMJ zur beabsichtigten Regelung der Einmann-GmbH gebracht.

Der letzte Teil, der das gesamte Gesetzgebungsvorhaben zur GmbHG-Novelle von 1980 umfasst, bringt zunächst einen Bericht des BMJ zur GmbH & Co. KG. Es folgen die gemeinsame Stellungnahme der Verbände und die Ergebnisprotokolle über die Erörterungen des Entwurfs im BMJ mit den Verbänden, den Fachkreisen und den Landesjustizverwaltungen. Nach den Quellen zu den Beratungen im Bundesrat folgen die Protokolle des Rechts-, Finanz- und Wirtschaftsausschusses des Bundestags. Die Beratungen der vom Rechtsausschuss eingesetzten Arbeitsgruppe GmbH-Reform mit Vertretern des BMJ werden erschlossen durch Aufzeichnungen der Abteilung III des BMJ und deren Formulierungshilfen sowie durch einen Überblick über die bis November 1979 erfolgten Beschlüsse der Arbeitsgruppe (einschließlich Begründungen). Nicht abgedruckt werden der Ausschussbericht der Arbeitsgruppe bzw. des Rechtsausschusses sowie die von diesem auf Vorschlag der Arbeitsgruppe beschlossene Entwurfsfassung. Beides ist in den Drucksachen des Bundestags leicht greifbar. Im Übrigen stimmen die Beschlüsse des Rechtsausschusses und des Plenums des Bundestags zur GmbHG-Novelle mit dem Gesetzestext, der als letztes wiedergegeben wird, überein. Der vorletzte Teil der Quellensammlung bringt noch die Beratungen über die vom Bundestag beschlossenen Änderungen des GmbHG-Entwurfs durch den Bundesrat, der auf die Anrufung des Vermittlungsausschusses verzichtete⁵.

5 Im Folgenden wird darauf verzichtet, die Kritik an den Entwürfen im rechtsdogmatischen Detail zu erschließen. Vgl. hierzu das Register und *Oliver Mosthaf*, Die Reformen des Rechts der Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Frankfurt a.M. 1994, bes. 52 ff.

II. Die Gesetzgebungsmethodik der GmbH-Arbeitsgruppe des Rechtsausschusses des Bundestages

Das Gesetz vom 4.7.1980 zur Änderung des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung und anderer handelsrechtlicher Vorschriften⁶ beruht auf einem Regierungsentwurf vom September 1977. Nachdem der Bundesrat zu dieser Vorlage Stellung genommen hatte, kam der Entwurf im Dezember 1977 an den Bundestag, der den Entwurf ohne Aussprache dem Rechtsausschuss (federführend) überwies. Der Rechtsausschuss setzte keinen Unterausschuss, sondern eine Arbeitsgruppe ein⁷, bestehend aus den Abgeordneten Helmrich (CDU/CSU), Lambinus (SPD) und Kleinert (FDP)⁸, welche die Beschlussfassung im Rechtsausschuss vorbereiten sollten. Über die Arbeiten dieser Arbeitsgruppe schreibt Helmrich⁹: „Trotz der nicht mehr eingebrachten Rechnungslegungsvorschriften umfasste das Reformpaket immer noch 1038 Druckzeilen an neuem Gesetzestext. Hier haben wir ca. 800 Zeilen gestrichen. Knapp 250 Reformzeilen haben wir übernommen und zum Teil gründlich umformuliert. Als diese Schrumpfreform im Gesetzblatt stand, hatten wir uns sowohl einen erfreulichen Ruf als ‚Streichtrio‘ erworben, gleichzeitig waren wir aber auch als eben dieses ‚Streichtrio‘ bei manchem in Verruf geraten. – Was hatten wir gemacht? Zunächst: Wir brachten einige Voraussetzungen mit. Detlef Kleinert und ich waren Rechtsanwalt und Notar. Wir hatten GmbH-Satzungen entworfen und beurkundet, Geschäftsführer und Gesellschafter beraten und waren selbst schon in GmbHs tätig gewesen. Uwe Lambinus kam ebenfalls aus einem bayerischen Notariatsbüro. Vor dem Hintergrund unserer Praxiserfahrung entwickelten wir bei der Arbeit am Gesetzentwurf einige wenige Grundsätze, die wir dann auch weitgehend durchgehalten haben.

Ein formaler Grundsatz hat später am meisten von sich reden gemacht. Er lautet: Kein Paragraph mehr als drei Absätze, kein Absatz mehr als drei Sät-

6 Unten S. 567 ff. wiedergegeben.

7 Hierzu das Protokoll vom 28.4.1978 (unten S. 429 ff. wiedergegeben).

8 Zu diesen Abgeordneten unten S. XXXIX ff.

9 *Helmrich*, in: *Recht und Pflicht. Von der Freiheit eines Rechtspolitikers. Beiträge zu 20 Jahren Rechtspolitik – Detlef Kleinert zum 60. Geburtstag, Ronnenberg 1992, S. 96 f.*

ze und kein Satz mehr als drei Zeilen [...] Eine derartige Selbstbeschränkung geht weit über das formale Anliegen hinaus. Der Satzbau wird überschaubarer, die Satzbezüge einfacher und eindeutiger und damit der Rechtsgedanke klarer. Mit dem GmbH-Gesetz hatten wir allerdings auch noch eine saubere, unverdorbene Textstruktur vor uns. Sie galt es zu erhalten. – Außerdem prüften wir bei jedem Satz, was geschehe, wenn er nicht im Gesetz stünde. Wir befolgten den Grundsatz: Was nicht zwingend im Gesetz geregelt werden muss, darf auf keinen Fall aufgenommen werden; entsprechend strichen wir alle Selbstverständlichkeiten. Dieser Grundsatz entlastet den Text. Es war unser Bestreben, den Text so klar und verständlich zu halten, damit auch der Laie, hier etwa ein Handwerksmeister, wenigstens noch sprachlich Zugang zum Gesetzestext hat. Daraus ergab sich der Grundsatz, mit Verweisungen sparsam umzugehen und Verweisungen zu ‚entfernten‘ Textstellen möglichst ganz zu unterlassen. In derartigen Fällen nahmen wir lieber Textdopplungen in Kauf.“

Auf die Bedeutung des vom Ausschuss bestimmten Berichterstatters wies Helmrich 1987 hin. Bei den Berichterstattern liege die Hauptlast der Beratungen zu einer Vorlage im Rechtsausschuss¹⁰. Zu den sog. „Berichterstat-tergesprächen“ wurde „bei politisch bedeutsameren Vorlagen meist auch ein Ausschussmitglied der kleineren Fraktionen hinzugezogen und so die Beratungsbasis der jeweiligen Berichterstattergruppen erweitert“. Die für die Reform des GmbH-Rechts gebildete Arbeitsgruppe bezog in ihre Beratungen auch die zuständigen Referenten und Abteilungen des BMJ mit ein.

Auch Kleinert hat unter der Überschrift „Gesetzesvereinfachung – ein wenig Praxis“ in der Festschrift für Hans-Jochen Vogel 1996 die Arbeiten der Arbeitsgruppe GmbH-Reform beschrieben¹¹: „Der Entwurf orientierte sich an der sehr kasuistischen und detaillierten Fassung des neuen Aktienrechts. Die Berichterstatter des Rechtsausschusses, Herbert Helmrich, (CDU/CSU), Uwe Laminus, (SPD), und ich kamen zu der Auffassung, dass sie sich die Mühe einer grundlegenden Beratung in den Einzelheiten machen sollten, um von der rechtspolitisch als verfehlt angesehenen Anlehnung an Methode und Absichten des Aktienrechts wieder wegzukommen und es

10 *Helmrich*, ZRP 1987, 204 ff., Zitat 206.

11 *Kleinert*, in: Gestalten und Dienen. Fortschritt und Vernunft. Festschrift für Hans-Jochen Vogel, München 1996, 191 f.

gleichzeitig im Interesse der als Adressaten verstandenen kleinen und mittleren Kaufleute, die eine Haftungsbegrenzung suchten, kürzer und übersichtlicher zu gestalten. In der 2. und 3. Beratung des Gesetzes am 13. Mai 1980 konnte nach vielen Tagen gründlicher Beratungen zusammen mit den zuständigen Beamten der Bundesministerien der Justiz und auch der Finanzen sowie Sachverständigenanhörungen ein Ergebnis gefunden werden, das nicht nur wegen der erreichten Kürzung des ursprünglichen Textes auf etwa ein Drittel seines Volumens allseits anerkannt wurde. Ohne die intensive und – von Autorenstolz unabhängig – offene Mitarbeit insbesondere des Abteilungsleiters, Herrn Ministerialdirektor Dr. Krieger, und des unmittelbar zuständigen Ministerialrates Dr. Deutler, wäre dieses Ergebnis nicht möglich gewesen. Sicher ist aber auch, dass hier der Bundesminister Hans-Jochen Vogel [...] tätig geworden ist, um durch Vermittlung zwischen dem Sachverstand des Ministeriums und den materiellen und formalen Absichten des Parlaments die richtige Verbindung herzustellen[...]. Den Umbruch in der Aufgabenstellung des Bundesjustizministeriums nach den arbeitsreichen Jahren der fast vollständigen Erneuerung unseres Rechtssystems brachte seinerzeit Herr Ministerialrat Dr. Deutler bei einem abschließenden Umtrunk zum Ausdruck, als er sagte: „Früher waren wir dazu da, Gesetze zu machen, jetzt werden wir nur noch gebraucht, um sie zu verhindern oder zu verkürzen“.

III. Der Regierungsentwurf zu einem GmbH-Gesetz von 1971/72

Nachdem der Referentenentwurf zu einem neuen Aktiengesetz vorlag¹², setzte der Bundesminister der Justiz zum 28.10.1958 einen Sachverständigenausschuss zur Reform des Rechts der GmbH ein. An der Eröffnungssitzung nahmen außer dem Justizminister Schäffer und dem Ministerialdirektor Dr. Joël sowie dem Ministerialdirigenten Dr. Geßler (Bundesministerium der Justiz) teil: Prof. Dr. Ballerstedt (Bonn), Rechtsanwalt Dr. Carl Hans Bartz (RA in Frankfurt), Bundesrichter Dr. Robert Fischer (1968-1977 Präsident

12 Hierzu *Dirk Bahrenfuss*, Die Entstehung des Aktiengesetzes von 1965, Berlin 2001, 276 ff.; vgl. auch *Alfred Hueck*, Gedanken zur Reform des Aktienrechts und des GmbH-Rechts, Berlin 1963, 2 ff.